

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00138 vom 23. August 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00138

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00138 du 23 août 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00138 del 23 agosto 2019

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Nacheheliches Anwesenheitsrecht; Umgehungssehe]
Die Ehegatten haben nur wenige Monate zusammengewohnt. Mangels eines wichtigen Grundes für das Getrenntleben und eines Fortbestands der ehelichen Gemeinschaft erwächst dem Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG kein nachehelicher Aufenthaltsanspruch (E. 3). Ohnehin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine Umgehungssehe eingegangen ist, was zum Erlöschen allfälliger (nach)ehelicher Aufenthaltsansprüche führt (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich einen Anspruch auf Aufenthalt gestützt auf das Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) geltend macht, legt er überhaupt nicht dar, inwiefern bei ihm eine besonders vertiefte Integration in die schweizerischen Verhältnisse vorliegen sollte. Dass er mehrheitlich gearbeitet haben will und kürzlich ein eigenes Unternehmen gegründet hat, begründet jedenfalls noch keine derartige Integrationsleistung. Weil er sich im Übrigen weniger als zehn Jahre rechtmässig hier aufhält, kann er auch aus der neuen bundesgerichtlichen Praxis, wonach ein Aufenthalt von zehn Jahren grundsätzlich einen Aufenthaltsanspruch aus dem Recht auf Privatleben begründen kann (BGE 144 I 266 E. 3), nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 5

Demnach lag der Entscheid über den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen des Beschwerdegegners (Art. 33 Abs. 3 und Art. 96 AIG). Der Beschwerdeführer legt keine Gründe dar, welche diese Ermessensausübung als rechtsverletzend erscheinen liessen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteienschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten und im Wegweisungspunkt steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.